

Prof. Dr. jur. Klaus Schreiber
Vorsitzender der Schulpflegschaft
des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Marl

Gleiwitzer Str. 17
4370 Marl

An die
Präsidentin
des Landtags NRW
Referat I.1.G - Herrn Kubitzky
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1



24.8.1992

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23.9.1992

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.7.1992
Geschäftszeichen I.1.G

Sehr geehrte Damen und Herren,

das kürzlich stattgefundene Verfahren zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters/einer Schulleiterin an dem Geschwister-Scholl-Gymnasium in Marl nehme ich zum Anlaß, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 11/1991, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3393, wie folgt Stellung zu beziehen:

Der zweite Teil des Schulmitwirkungsgesetzes (SchMG) steht unter der Überschrift "Mitwirkung in der Schule". § 5 Abs. 2 billigt der Schulkonferenz sogar Entscheidungsbefugnisse zu. Diese Kompetenz wird § 5 Abs. 2 Nr. 11 SchMG dadurch erheblich eingeschränkt, daß dort nur noch von einer Anregung der Schulkonferenz die Rede ist. Insoweit erscheint mindestens eine sprachliche Harmonisierung, die der üblichen juristischen Terminologie entspricht, vonnöten.

Vor allem aber lassen die Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz das Mitwirkungs-/Entscheidungs- oder auch Anregungsrecht der Schulkonferenz zu einer Farce werden. Denn ein Anregungsrecht kann sinnvollerweise nur ausgeübt werden, wenn die Schulkonferenz bei der Besetzung der Schulleiterstelle über die Bewerber unterrichtet worden ist und sich die Bewerber der

Schulkonferenz vorgestellt haben (die Einsichtnahme in die Personalakten mag entbehrlich sein). Gerade dies soll aber nach der VV zu § 5 Nr. 11 dann nicht möglich sein, wenn nur einer der Beteiligten - womit wohl (sprachlich ungenau) wiederum nicht die Beteiligten i.S.d. § 1 SchMG, sondern die Bewerber gemeint sind - etwa mit seiner Vorstellung vor der Schulkonferenz nicht einverstanden ist. Diese Bestimmung läßt nicht nur das Anregungsrecht der Schulkonferenz leerlaufen, sondern steht darüber hinaus in krassem Widerspruch zu § 1 Schulmitwirkungsgesetz. Die VV zu § 5 ist insoweit nach meiner Einschätzung rechtswidrig; sie sollte jedenfalls aus praktischen Gründen geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. jur. Klaus Schreiber)